

Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.
Richartzstraße 2-4 50667 Köln

Richartzstraße 2-4
50667 Köln, 25.05.2010
Telefon (02 21) 61 72 84
Telefax (02 21) 61 72 86
chr.jued.zus@aol.com

An die

Staatsanwaltschaft Köln
Abt. 121
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

Betr.: **Verfahren gegen Herrn Walter Josef Herrmann wegen
Verdachts der Volksverhetzung u.a.**

AZ 121 Js 51/10

Bezug: Ihr Einstellungsbeschluss vom 08.04.2010

Hiermit begründen wir unsere Beschwerde vom 27.04.2010 wie folgt:

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.04.2010 ist sowohl in ihren tatsächlichen Feststellungen, in der Analyse des Sachverhaltes und auch in ihren rechtlichen Feststellungen fehlerhaft und führt so zu dem falschen Schluss, das Verfahren sei ohne Anklageerhebung einzustellen.

Dem unbefangenen Passanten auf der Domplatte bietet sich bei Wahrnehmung der inkriminierten Abbildung spontan das Bild eines massiven Körpers mit einem Davidsstern, unzweifelhaft erkennbar als Jude, der mit Messer und Gabel ein auf einem Teller liegendes Kind zerteilt und zu verspeisen im Begriff ist, wobei neben dem Teller ein Glas mit dem Blut des Kindes steht, um getrunken zu werden.

Der abgebildete massive Körper ist unübersehbar mit einem Davidsstern versehen, nicht mit der israelischen Flagge. Die blaue Farbe der Bekleidung und des Davidssterns ist Symbol für Menschen jüdischen Glaubens, nicht politisches Symbol. Blau-weiß sind die Farben jüdischer Ritualkleidung, des Gebetsmantels, bzw. Schals (Tallit) und wurde in dieser Eigenschaft in die israelische Nationalflagge übernommen. Sie ist also nicht primär als politisches, sondern als religiöses Bekenntnis zu sehen. Daraus folgt zwingend, dass auf der Abbildung - wie die StA in ihrem Bescheid zu formulieren beliebt - „der Jude schlechthin“, nicht die „israelische Militärpolitik“ dargestellt ist.

Dieser „Jude schlechthin“ wird dargestellt als Person, die ein Kind verspeist. Diese Abbildung, in ihrer Darstellung und Konzipierung deutlich angelehnt an antisemitische Abbildungen im „Stürmer“,

bedient sich so eines der klassischen antisemitischen Klischees. Die Publizierung unter dem Deckmantel der Kritik an israelischer Politik im Gazastreifen ist lediglich ein Vorwand, das Klischee vom Kinder verspeisenden Juden in der Manier des Nationalsozialismus zu verbreiten. Diesem Bild ist also entgegen der Ansicht der StA sehr wohl eine Erklärung beizumessen, die eindeutig und unmissverständlich und damit zweifelsfrei einen strafrechtlich relevanten Inhalt vermittelt.

Die Deutung der Staatsanwaltschaft, die Abbildung kritisiere „zweifelsfrei“ die Zerfleischung ohnmächtiger, wehrloser Palästinenserkinder durch Israel mit der Rückendeckung der amerikanischen Regierung und schließe die Deutung aus, „der Jude schlechthin „als Zielperson“ sei angesprochen, ist in seiner Naivität, tendenziösen Stimmung und fehlerhaften Deutung erschreckend. Sie ist verharmlosend und erscheint eher als Argumentationshilfe zur Verteidigung des Beschuldigten, denn als unvoreingenommene Beurteilung. So ist es auch logisch, dass sich der Beschuldigte in einem Interview bereits ausdrücklich auf die Ansicht der Staatsanwaltschaft als Rechtfertigung bezieht¹ Der massive Körper mit dem Davidsstern, zweifelsfrei als Sinnbild „israelischer Militärpolitik“ zu sehen, ist absurd. Es ist auch nicht der Staat Israel gemeint. Der „zwingende Schluss“, mit der Farbe hellblau in Verbindung mit dem Davidsstern sei der Staat Israel gemeint, ist irrig.

Es ist absurd, die Verspeisung eines Kindes mit Messer und Gabel sowie das Trinken seines Blutes mit militärischen Aktionen der Israelischen Politiker und Militärs im Gazastreifen in Verbindung zu bringen. Die Abbildung will doch zeigen, dass „der Jude“, der sich des durch die amerikanische Flagge auf der Gabel symbolisierten Amerikaners als kritikloses Instrument bedient, im Gazastreifen vornehmlich wehrlose Kinder umbringt. Dies ist antisemitische Schmähkritik pur. Der Vorwurf des rituellen Kindesmordes durch Juden und die anschließende Verspeisung des Fleisches und das Trinken des Blutes ist das übelste Klischee der seit dem Mittelalter bestehenden Klischeebildung gegen Juden. Es war entscheidendes Instrument zur Vorbereitung von Pogromen gegen Juden und wurde zuletzt auch im Nationalsozialismus als Schmähkritik zur Verunglimpfung der Juden und zur Vorbereitung ihrer Ausrottung in Schriften und Karikaturen verbreitet. Es war und ist stets Mittel zur Schürung negativer Vorurteile gegenüber Juden.

Dass mit der Abbildung ein Jude gezeigt wird, der mit Messer und Gabel ein palästinensisches Kind zerstückelt, wird ausnahmslos in sämtlichen Presseartikeln, Kommentaren und öffentlich zugänglichen Erklärungen von Vertretern aller politischen Parteien im Stadtrat – einschließlich der Fraktion pro-Köln gesehen². Die Staatsanwaltschaft steht mit ihrer über viele Umwege abgeleiteten Interpretation völlig allein da. Nicht eine einzige Stellungnahme in der Presse, in den Meinungen aus Leserbriefen, in Berichten, Kommentaren und anderen zugänglichen Quellen, sagt etwas Anderes³. Völlig unverständlich sind die Ausführungen der Staatsanwaltschaft (S. 4/5) eine Bilddarstellung sei nicht antisemitisch, wenn ein Jude nicht mit Stereotypen wie einer Hakennase als hässlich und rassistisch minderwertig und dazu noch mit einem gelben Stern dargestellt werde. Der in „Stürmer“-

¹ „Das Bild war nicht antisemitisch, es zeigt nur die Verbrechen des IDF. Der Staatsanwalt findet das auch, er sagt das Bild wäre nicht antisemitisch, sondern eine Anspielung auf das Militär in Israel“. (Quelle: "die jüdische" (www.juedische.at), vom 11. April 2010, 13:05.

http://www.juedische.at/TCgi/_v2/TCgi.cgi?target=home&Param_Kat=3&Param_RB=31&Param_Red=12925

² http://www.pro-koeln-online.de/artikel2010/070410_klage.htm – Statement vom 7.4.2010

³ (vgl. hier beispielsweise die unter „Feedback und Presse“ dokumentierten Presseartikel in Kölner Stadtanzeiger, Die Welt, Frankfurter Allgemeine, der Spiegel, Aachener Nachrichten, Jüdische Allgemeine, Jerusalem Post, Die Jüdische (Österreich), Zeitverlag Gerd Bucerius, Statements von OB Roters, Christian Möbius, MdLNRW CDU, Mitglieder der F und der Fraktionen FDP, CDU, Grüne und Pro-Köln des Rates der Stadt Köln, etc unter <http://www.gegen-antisemitismus-in-koeln.eu/press/> und

<http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/koelner-klagemauer-verbreitet-ungestoert-antisemitismus-auf-der-koelner-domplatte> vom 7.4.2010

Manier dargestellte massive Körper mit dem Davidsstern reicht doch wohl aus, um einen Juden als Juden zu identifizieren. Es ist doch wohl nicht Voraussetzung der Identifizierung, dass sämtliche antisemitische Klischees benutzt werden. Die bekannte „Stürmer-Karikatur“, die einen Arm und eine Hand mit einem Geldbeutel zeigt, wäre nach dieser Interpretation nicht antisemitisch, weil die Krummnase fehlt. Diese Behauptung wäre absurd.

Lokalhistorisch bedeutsam ist insoweit, dass schon 1929 ein Kölner Gericht den damaligen Gauleiter der NSDAP, Robert Ley, verurteilte, weil er sich in Hetzschriften traditioneller antisemitischer Stereotypen bediente, so durch Veröffentlichung einer Karikatur, die die Ritualmordlügen gegen Juden propagierte.⁴

II

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Dieser Grundsatz beansprucht auch für die Meinungsfreiheit Geltung, denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig⁵. Desgleichen tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurück⁶. Diese Feststellung ist klar und unmissverständlich.

Auch bei enger und kritischer Würdigung der inkriminierten Abbildung ist schon aus den bisherigen Ausführungen deutlich, dass diese unter dem Vorwand der Kritik an der Nahostpolitik Israels vorrangig das Ziel verfolgt, in ehrenrühriger und herabwürdigender Weise die Juden als charakterlos und kriminell darzustellen. Damit steht als „Schmähkritik“ über eine ausfällige Kritik hinaus nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Personen, nämlich der Juden, im Vordergrund⁷. Der Beschuldigte hat unter dem Vorwand der Kritik gegen den Palästina-Konflikt und die Politik Israels im Gazastreifen eine Abbildung öffentlich ausgestellt, um unter Verwendung klassischer jüdenfeindlicher Klischees die Juden, also auch die in unserem Lande – und in unserer Stadt – lebenden Juden zu verunglimpfen.

Die Erscheinungsformen des Antisemitismus sind facettenreich. Als der gegenwärtig am stärksten diskutierte Ausdruck antisemitischer Einstellungsmuster gilt eine Form der Kritik an Israel, die über legitime Einwände an dessen staatlichem Handeln hinausgeht; dann wird die israelische Politik gegenüber den Palästinensern mit doppeltem Maßstab gemessen. Diese vereinzelt auch als "neuer Antisemitismus" charakterisierte Form der Judenfeindschaft bedient sich im Kern derselben Stereotype wie eh und je. Diese werden jedoch zeitgeschichtlichen Entwicklungen angepasst und so weitergetragen. Antisemitische Vorurteile werden somit häufig über den Umweg einer scheinbar "rationalen" Kritik kommuniziert – dem entgegenzuwirken, bleibt eine schwierige Herausforderung, umso mehr, als Antisemitismus auch "in der Mitte" der Gesellschaft existiert.⁸

2. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht darauf hin, dass für die Auslegung des § 130 StGB die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG entwi-

⁴ Vgl. „Jüdisches Schicksal in Köln 198-1945“, Katalog zur Ausstellung des Historischen Archivs/NS-Dokumentationszentrum, 1989, S.123, Ziff. 223. Ley wurde wegen Veröffentlichung einer Karikatur mit dem Titel „Ein jüdischer Ritualmord“ im August 1929 zu 1000 RM Geldstrafe verurteilt.

⁵ BVerfG 93, 293

⁶ vgl. BVerfGE 82, 272(283 ; 93, 266 (294)

⁷ vgl. BVerfGE 82, a.a.O.

⁸ Sabine Klingelhöfer in „aus Politik und Zeitgeschichte, Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung, Ausg. 31/2007 - Antisemitismus, S. 2

ckelten Deutungsregeln gelten. Danach ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Maßgeblich ist hierfür der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Wertungen, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben⁹.

Die klaren und unmissverständlichen Stellungnahmen aller Vertreter der im Rat vertretenen Parteien, die als gewählte Abgeordnete die Gesamtheit der Kölner Bürger in der Öffentlichkeit vertreten sowie die Personen, die die Petition¹⁰ unterschrieben haben, können nun beim besten Willen nicht als „einzelne Betrachter“ abgetan werden. Sie sind objektive, unvoreingenommene und verständige Dritte im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie sehen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Verkehrsanschauung in der Abbildung eine die Juden verunglimpfende „widerwärtige und klar antisemitische“ Schmähkritik. Auch und insbesondere die als „Zielgruppe“ attackierte Bevölkerungsgruppe, nämlich die jüdischen Mitbürger auch dieser Stadt sind beim Anblick der an der „Klagemauer“ der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Abbildung erbost, angewidert, entsetzt und vor allem tief verängstigt gewesen. Hier ist also nicht nur eine einseitig orientierte und mit Spezialwissen versehene Minderheit, sondern die Mehrheit aller Bürger sich absolut einig, dass der Beschuldigte eine grenzüberschreitende Straftat begangen und auch gewollt hat.

Die Staatsanwaltschaft unterstellt in ihrem Einstellungsbeschluss der inkriminierten Abbildung zu Unrecht einen Inhalt, dem nicht die zur Verurteilung führende Bedeutung zukomme. Sie deutet in ihr eine noch zu rechtfertigende sachliche Kritik. Sie verkennt jedoch leider die deutliche Zielrichtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes.

Entscheidend ist nämlich, dass die Diffamierung der Juden im Vordergrund steht und die erst in der Interpretation mit dem Kontext geäußerte Kritik an der Politik im Gazastreifen völlig in den Hintergrund tritt. Schmähkritik bleibt Schmähkritik, auch wenn sie an einer Plakatwand geäußert wird, die das Thema Nahostpolitik zum Gegenstand hatte. Die Prüfung des Sachverhaltes lässt allein diese Deutung zu und führt zur Feststellung, dass die Abbildung eine ehrverletzende Verleumdung der Juden, eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Dass die Abbildung am Rande auch das Thema Nahost berührt, tritt gegenüber der Ehrverletzung völlig in den Hintergrund. Die Ehrverletzung bleibt.

III

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft, vorgetragen mit teilweise atem (be)-raubender Verharmlosung, ist das Verhalten des Beschuldigten auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Zum einen tritt eine Störung des öffentlichen Friedens schon dann ein, wenn Voraussetzungen geschaffen werden, die geeignet sind, das Verhältnis durch Ausgrenzung und Diffamierung von Bevölkerungsgruppen zu vergiften. Dieser kann deshalb schon durch die Schaffung eines politischen Klimas tangiert sein, das ein ungestörtes Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Bevölkerungsteile beeinträchtigt.¹¹

⁹ vgl. BVerfGE 93, 266 [295 f.]; stRspr). BVerfG, Beschluss vom 4. 11. 2009 - 1 BvR 2150/08, Rdn 106

¹⁰ Immerhin 744 Personen bis 8.4.2010

(http://against-antisemitism-in-cologne.ben-kai.com/files/petition_aaic_08042010.pdf)

¹¹ Vgl. Leipziger Kommentar a.a.O. § 130 Rdn 63 mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen)

Zum einen ist festgestellt, dass die inkriminierte Abbildung auf der Domplatte nicht nur einer erheblichen Anzahl von Passanten und Touristen zugänglich gemacht und auch beachtet wurde. Die heftige Reaktion der politischen Gremien der Stadt, einer erheblichen Anzahl von Bürgern in Form einer Petition und einer Vielzahl von Leserbriefen und auch die vom Beschuldigten in einem Leserbrief in der taz beschriebenen heftigen Reaktionen von Passanten bis hin zu Handgreiflichkeiten¹² widerlegen die Feststellung, die Reaktion bei der Bevölkerung sei nur gering gewesen und zeige, dass das Vertrauen der Juden in die Rechtssicherheit durch den Fanatismus eines Weltverbessers nicht erschüttert werden könne.

Die Verbreitung der mittelalterlichen Legende des Ritualmordes an Kindern und damit der antisemitische Gehalt der Karikatur sind geeignet, eine nicht unbeträchtliche Personenzahl der Bürger unserer Stadt ernsthaft zu beunruhigen und das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Es wird ein gesellschaftliches Klima geschaffen, das durch Unruhe, Unsicherheit und Ausgrenzung gekennzeichnet ist. Dabei ist es völlig unerheblich, ob dem normalen Bürger die antisemitische Legende vom rituellen Kindermord bekannt ist. Tatsache ist aber, dass diese Karikatur sich antisemitischer Symbolik bedient und so an die niederen Instinkte appelliert. Gerade der Appell an die niederen Instinkte belebt latente Vorurteile in der Bevölkerung. Mit eben diesen Mitteln wurde im 20. Jahrhundert die Ausgrenzung der Juden bis zu deren Vernichtung betrieben. Diese jüngste Vergangenheit liegt noch nicht weit zurück. Sie bietet ein anschauliches Beispiel für die verheerende Auswirkung von Vorurteilen, insbesondere des Antisemitismus. Die Gefahr der Beeinflussung durch antisemitische Propaganda ist in Deutschland nach wie vor alarmierend groß. Es gibt einen wachsenden Zuspruch zu rechtspopulistischer und antisemitischer Propaganda¹³. Die Gefahr der Beeinflussung durch antisemitische Propaganda ist besonders hoch. Noch neue Erhebungen zeigen, dass latenter, separationistischer Antisemitismus in Deutschland bei 52% der Bevölkerung nachgewiesen ist¹⁴, im Vergleich zu durchschnittlich 33% im Jahre 1989 (nur Bundesrepublik)¹⁵.

Die Beurteilung der Staatsanwaltschaft ist insoweit erschreckend naiv und verkennt völlig das durch die Verbreitung von antisemitischen Abbildungen entstehende Gefahrenpotential. Dass historisch gewachsene Vorurteile nur für „religionsgeschichtlich interessierte und gebildete Bürger von Interesse sein sollen und in der Öffentlichkeit daher keine Relevanz haben, zeigt eine verhängnisvolle Fehleinschätzung der feststehenden Tatsachen. Es wäre besser, wenn diese Erklärungen von einer objektiven Behörde nicht artikuliert worden wären.

Die mit „geringem Anzeigeaufkommen“ definierte Reaktion der Öffentlichkeit dokumentiert allenthalben die gleichgültige Haltung des „normalen Durchschnittsbürgers“ gegenüber - auch rechtswidrigen - Angriffen gegen Minderheiten. Gerade bei diesen der Agitation zugänglichen Menschen fällt die Aktion auf fruchtbaren Boden und erzeugt in ihnen ein Aggressionspotential gegenüber Minderheiten und auch ein gleichgültiges Verhalten gegenüber dem Rechtsbruch. Anstatt diese Gleichgültigkeit des Durchschnittsbürgers - in dunklen Zeiten als gesundes Volksempfinden deklariert - zum Anlass zu nehmen, das Vorgehen des Beschuldigten als gerechtfertigt zu definieren, würde unsere Gesellschaft es begrüßen, dass die Staatsanwaltschaft, als Zeichen staatlicher Wachsamkeit rechtswidrige Auswüchse unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit entschlossen und couragiert verfolgt und dadurch unterbindet.

¹² Leserbrief von Walter Herrmann: *betr.: "Mahner mit Hang zur Egomanie", taz nrw vom 12.04.07, in dem er einen gegen die Mauer tretenden „Kritiker“ als „zionistischen Randalierer“ bezeichnet.*

¹³ Andreas Zick/Beate Küppers, Antisemitismus in Deutschland, Kurzbericht aus dem GMF-Survey, 2005/1, S.1 (http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/antisemitismus_in_deutschland.pdf)

¹⁴ Andreas Zick/Beate Küppers, a.a.O., S.651

¹⁵ Vgl. Werner Bergmann/Rainer Erb, Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, Leske & Budrich, Opladen 1991, S.70

Es erstaunt auch, dass trotz konkreter Hinweise die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungstätigkeit entwickelte und offenkundig ihre seit Beginn der Ermittlungen bestehendes Urteil beibehielt. Insofern empfehlen wir der Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen zu tätigen, Erhebungen anzustellen und/oder entsprechende Gutachten einzuholen. (Prof. Wolfgang Benz, Zentrum für Antisemitismusforschung an der technischen Universität Berlin o.a.). Diese werden zu der Überzeugung führen, dass Anklage zu erheben ist.

IV

Nach den bekannten Tatsachen besteht auch der dringende, zur Anklageerhebung gebotene Verdacht, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat.

Vorsatz erfordert die Verbreitung der Schrift in Kenntnis ihres Inhaltes, insbesondere der ihr zugrunde liegenden hassschürenden, hetzerisch diskriminierenden oder verunglimpfend menschenwürdefeindlichen Tendenzen oder einer der sonst aufgeführten Tathandlungen.

Der Beschuldigte wusste, dass die von ihm ausgehängte Abbildung in ihrer Tendenz antisemitisch, also gegenüber der Bevölkerungsgruppe der Juden provokativ und ehrverletzend ist und er nahm unter dem Dach des Protestes gegen die Nahostpolitik Israels diese Ehrverletzung billigend in Kauf. Es reicht das Bewusstsein, dass seine Handlung zur Störung geeignet war. Grundsätzlich reicht dabei der bedingte Vorsatz¹⁶. Eine besondere Absicht, den öffentlichen Frieden zu stören, ist ebenso wenig erforderlich wie die Identifizierung des Verbreitens mit dem inkriminierten Inhalt des öffentlich gemachten Dokumentes.¹⁷

Der Beschuldigte war bereits seit Errichtung der „Klagemauer“ mit der zum Thema Nahostpolitik geäußelter zwar provokativer und teilweise geschmackloser, aber dennoch rechtmäßiger Kritik mit dem Vorwurf des Antisemitismus vertraut.

In der Presse und durch Aktionen von Passanten ist ihm bereits in diesem Stadium wiederholt der Vorwurf antisemitischer Propaganda gemacht worden. Dies ging bis hin zur Forderung, die Installation abzubauen¹⁸ mit der Begründung, der Beschuldigte begründe mit seiner einseitig kritischen Darstellung israelischer Politiker antisemitische Vorurteile. Offenbar ist auch unmittelbar durch Passanten vor Ort dieser Vorwurf gemacht worden, wobei auch tätliche Angriffe nicht ausgeschlossen waren¹⁹. Dem Beschuldigten war also bereits bewusst, dass er schon durch Informationen und Bilder provozierte, deren Rechtmäßigkeit nicht zur Diskussion steht. Deshalb muss ihm bei dem kalkuliert provokativen Einsatz der in Manier der Zeitschrift „der Stürmer“ mit antisemitischen Klischees gehäuftem Abbildung der beleidigende Charakter gegen alle Juden bewusst gewesen sein. Der Beschuldigte hat also bewusst und gezielt eine antisemitische Schmähkritik eingesetzt. Es kommt auf den Willen zum Einsatz der Abbildung in Kenntnis ihres Inhaltes und im Bewusstsein des provokativen und beleidigenden Charakters und der Eignung zur Beeinflussung der öffentlichen Stimmung an. Ob er diese als antisemitisch bezeichnet oder leugnet, jüdenfeindlich zu handeln, ist irrelevant.

V

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass zumindest der konkrete Verdacht der Begehung einer Straftat i.S. § 130 Abs.1 Ziff.2 StGB besteht. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ist auch eine Verurteilung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB zu prüfen.

Die Entscheidung über Feststellungen und Folgen von Fehlverhalten ist letztlich Sache der Gerichte. Nur wenn nach verständiger Würdigung bei feststehenden Tatsachen und eindeutiger Rechtslage eine Verurteilung von Tatverdächtigen letztlich auszuschließen ist, kann die Staatsanwaltschaft

¹⁶ Vgl. BGH NJW 2005,689,691, Leipziger Kommentar(Krauß), 12.Aufl., § 130 Anm.122 m.w.N.

¹⁷ Vgl. Leipziger Kommentar, 12. Aufl. Rdn 129

¹⁸ Gemeindeblatt der Synagogengemeinde Köln, Juni 2005

¹⁹ Siehe Rdn 11

ein Verfahren im Ermittlungsstadium wegen nicht hinreichenden Tatverdachts gem. §170 Abs.2 StPO einstellen. Davon ist im vorliegenden Ermittlungsverfahren jedoch bei vernünftiger Würdigung der bereits jetzt bekannten Fakten nicht auszugehen, so dass Anklage zu erheben ist.

Die Einstellung des Verfahrens in diesem frühen Stadium anhand rein theoretischer Überlegungen aus einseitiger Sicht kann nicht hingenommen werden. Sie lässt die jüdischen Mitbürger mit ihren tief verletzten Gefühlen und ihren Ängsten allein und gibt diesen das Gefühl, dass nicht einmal die Strafverfolgungsbehörden ihnen rechtlichen Schutz gewähren.